

Satzung

des Kreisverbandes der Gartenfreunde Schwerin e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Kreisverband der Gartenfreunde Schwerin e.V.“, im Folgenden - Verband - genannt.
Das Verbandslogo ist ein stilisierter grüner Obstbaum mit einem Vogel in der Mitte der Krone und ein stilisiertes grünes Gartenhaus mit Fenster und Tür mit Fenster auf weißem Grund mit der Umschrift > Kreisverband der Gartenfreunde Schwerin e.V. < (Anlage).
Die Verbandsfahne stellt das Verbandslogo ebenfalls grün auf weißem Grund dar.
- (2) Er hat seinen Sitz in Schwerin und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Schwerin am 06. September 1990 unter der Nummer 212 eingetragen.
- (3) Der Verband ist seit 1990 Mitglied im Landesverband der Gartenfreunde Mecklenburg und Vorpommern e.V.
Der Verband ist gleiche Rechtspersönlichkeit und somit identisch mit der ehemaligen Vereinigung der Garten- und Siedlerfreunde Schwerin (VGS Schwerin) als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreisverbände Schwerin-Stadt, Schwerin-Land und Gadebusch des VKSK (Verband der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter) der Fachrichtung Kleingartenwesen.
- (4) Gerichtsstand ist Schwerin.
- (5) Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Verbandes ist die Förderung des Kleingartenwesens, insbesondere der Kleingärtnerei, auf der Grundlage des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) und der Abgabenordnung in der Landeshauptstadt Schwerin und deren Einzugsgebiet. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verband ist eine Organisation gemeinnütziger Vereine der Kleingärtner. Er ist gegenüber Bodeneigentümern Generalpächter und schließt in dieser Eigenschaft mit seinen ordentlichen Mitgliedern (Kleingärtnervereine) Zwischenpachtverträge ab.
- (3) Jegliche Mittel werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

- (4) Anliegen des Verbandes ist die öffentlich rechtliche Anerkennung als „Gemeinnütziger Verein“ durch die zuständige Behörde mit dem Anspruch auf steuerliche Vergünstigung und die finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln und Spenden.
- (5) Der Verband ist selbstständig sowie parteipolitisch und konfessionell neutral. Unvereinbar sind Kontakte mit extremistischen Parteien und ihren Ablegern sowie zu verfassungsfeindlichen Organisationen sowie deren Vertretern.
- (6) Die Entwicklung und die Förderung des Kleingartenwesens in der Landeshauptstadt Schwerin und deren Einzugsgebiet haben erhebliche positive politische und soziale Bedeutung und Auswirkungen für das Leben der Menschen in diesen Regionen. Deshalb ist die Zusammenarbeit mit den Institutionen der Landeshauptstadt Schwerin, wie z.B. durch die Mitwirkung im Stadtkleingartenbeirat, und der angrenzenden Kommunen, den dort vertretenden demokratischen Parteien und Organisationen sowie den Sozialverbänden eine ständige Aufgabe des Verbandes. Der Verband steht für die Gleichbehandlung von sozial Benachteiligten und Minderheiten, z.B. Menschen mit Behinderung und Migranten, ein.
- (7) Der Verband befasst sich vorwiegend mit den nachstehenden Aufgaben:
 - (7a) Sicherung von Bodenflächen für Kleingartenanlagen und Übernahme von Kleingartenpachtland in Generalpacht, Einflussnahme auf die Aufnahme und Erhaltung von Kleingartenanlagen in Flächennutzungspläne und Festschreibung als Dauerkleingärten in Bebauungsplänen der Kommunen, Realisierung der Aufgaben, die dem Verband als Generalpächter durch das BKleingG zugewiesen sind;
 - (7b) Rechtliche Vertretung der Mitglieder des Verbandes in Bodenrechts- und Pachtfragen gegenüber den Verpächtern und kommunalen Organen;
 - (7c) Unterstützung und Beratung seiner Mitglieder in Fragen der Zusammenarbeit, Abstimmung und Einhaltung zu begründender Vereinbarungen und Positionen mit den Kommunen, den Verwaltungen sowie Körperschaften; Mitwirkung bei der Vorbereitung und Umsetzung von Entscheidungen, die die Belange des Kleingartenwesens auf kommunaler Ebene betreffen;
 - (7d) Hilfestellung bei Neuordnungen bzw. Veränderung und Verbesserung der Kleingartenanlagen;
 - (7e) Fachliche Beratung und Betreuung der Mitglieder und Erfahrungsaustausch mit den Mitgliedern, die Sammlung und Verbreitung wissenschaftlicher und praktischer Erkenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Förderung des Umwelt- und Landschaftsschutzes, der Gartengestaltung und -bearbeitung, Unterrichtung über aktuelle Kleingartenfragen durch regelmäßige Informationen für die Mitglieder;
 - (7f) Kostenlose Rechtsberatung als Erstberatung der Mitglieder durch ein vom Verband vertraglich gebundenes Rechtsanwaltsbüro;
 - (7g) Fürsorge im Rahmen von Versicherungs-Gruppenverträgen;
 - (7h) Förderung der biologischen Vielfalt durch Schutz der Nützlinge, durch Bienenhaltung und naturnahes Gärtnern u.a. in den Kleingartenanlagen;

- (7i) Mitgestaltung des Kulturerbes des Kleingartenwesens;
- (7j) Heranführung der Jugend zur Naturverbundenheit;
- (7k) Führung einer offensiven Öffentlichkeitsarbeit zur Darstellung der Leistungen und der Bedeutung des Kleingartenwesens für Natur, Umwelt und Gesellschaft;
- (7l) Einflussnahme auf die Einhaltung des BKleingG durch die Mitglieder;
- (7m) Enges und vertrauensvolles Zusammenwirken mit den Mitgliedern zur Erzielung und zum Erhalt der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit, als Grundlage für Verband und Mitglieder.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Verbandes im Sinne des § 2 (2) der Satzung können, alle Kleingärtnervereine werden, wenn sie die Satzung des Verbandes anerkennen und ihre Rechtsfähigkeit durch Auszug aus dem Vereinsregister sowie die steuerliche Gemeinnützigkeit durch Vorlage des aktuellen Freistellungsbescheides nachweisen.
- (2) Förderndes Mitglied können natürliche und juristische Personen werden, die das Kleingartenwesen unterstützen.
Fördernde Mitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- (3) Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Dieser entscheidet durch Beschluss und teilt dem Antragsteller schriftlich das Ergebnis mit.

Eine Ablehnung ist dem Antragsteller mit einer schriftlichen Begründung zuzustellen. Der Antragsteller kann innerhalb von vier Wochen nach Zugang gegen diesen Beschluss beim Vorstand Einspruch einlegen. Bei Aufrechterhaltung der Ablehnung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über den Einspruch. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung ist die Anrufung eines ordentlichen Gerichtes nicht zulässig.

Mit dem Tage des Aufnahmebeschlusses wird die Mitgliedschaft wirksam.

- (4) Die Mitglieder des Verbandes haben zu gewährleisten, dass ihre Vereinssatzungen den Grundsätzen dieser Satzung entsprechen.
- (5) Die Mitgliedschaft im Verband endet durch:
 - (5a) Austritt zum Ende des laufenden Geschäftsjahres. Dieser ist bis zum 30.06. desselben Jahres dem Verband schriftlich und empfangsbedürftig zu erklären.
 - (5b) Ausschluss aus dem Verband durch die Mitgliederversammlung infolge:
 1. schädigendem Verhaltens gegen die Interessen des Kleingartenwesens oder
 2. verbandsschädigendem Verhaltens durch schwerwiegende Verstöße gegen Satzung und Beschlüsse des Verbandes oder
 3. rechtskräftige Aberkennung der kleingärtnerischen oder der steuerlichen Gemeinnützigkeit.

Zur Antragstellung auf Ausschluss sind der Vorstand und jedes Mitglied des Ver-

bandes berechtigt.

Forderungen und Verbindlichkeiten sind auf zivilrechtlicher Grundlage mit dem Vorstand des betreffenden Vereins abzuwickeln.

- (5c) Auflösung eines Kleingärtnervereines durch die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens (BGB § 42).
Vermögensrechtliche Forderungen und Verbindlichkeiten sind auf zivilrechtlicher Grundlage mit dem Vorstand des betreffenden Vereins abzuwickeln. Für den Zeitraum der Abwicklung gilt die Mitgliedschaft als nicht rechtsfähiger Verein.
- (5d) Das Recht zur Stellungnahme haben die Betroffenen und andere, auch mittelbar Beschwerde in jedem Stadium der Ausschlussbehandlung.
- (5e) Die Ausschlussentscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und zu einem bestimmten Termin auszusprechen. Sie ist dem Ausgeschlossenen gegenüber zustellungspflichtig. Schuldverpflichtungen gegenüber dem Verband sind von dem Ausgeschlossenen zu erfüllen.
- (6) Bei Austritt, Ausschluss oder Auflösung ist dem Vorstand des Verbandes in einer Mitgliederversammlung des betreffenden Mitgliedes Gelegenheit zur Stellungnahme zugeben.

§ 4 Organe

Organe des Verbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Rechnungsprüfgruppe

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Angelegenheiten des Verbandes werden in der Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 BGB geordnet. Sie ist das höchste Organ des Verbandes.
- (2) Die Mitglieder werden in der Versammlung durch die jeweiligen Vorsitzenden oder einem Vorstandsmitglied des Kleingärtnervereines vertreten.
- (3) Ordentliche Mitgliederversammlungen sind jährlich und wenn es die Belange des Verbandes erfordern, durchzuführen.
Außerordentliche Mitgliederversammlungen gemäß § 37(1) BGB sind einzuberufen, wenn mindestens 30 % der Mitglieder eine solche schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann durch den Vorstand unter diesen Voraussetzungen binnen zwei Monaten einzuberufen.
- (4) Ordentliche Mitgliederversammlungen sind durch den Vorsitzenden oder einer seiner Stellvertreter einzuberufen.
Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auch durch jeweils zwei vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder einberufen werden.

- (5) Die Einladungen sind sechs Wochen vor der Versammlung in "Textform" mit der Tagesordnung und den Beschlussentwürfen, wie Änderungen oder Neufassung der Satzung, Haushaltsplan u.a. an die Mitgliedervereine, die Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfgruppe zuzustellen.
- (6) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand.
- (7) Die Hinzuziehung fachkundiger Personen zur Mitgliederversammlung durch den Vorstand, auch wenn diese Personen keine Mitglieder des Verbandes sind, ist möglich. Sie haben Rede- aber kein Stimmrecht.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie gemäß § 5 (4/5) der Satzung einberufen wurde.
- (9) Nach Versand der Einladung sind Anträge zur Änderung bzw. Erweiterung der Tagesordnung nicht zulässig.
- (10) Auf Tagesordnungspunkte (TOP) bezogene Anträge zur Beschlussfassung sind vier Wochen vor der Versammlung dem Vorstand einzureichen.
- (11) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, es sei denn, diese Satzung bestimmt etwas Anderes. Es zählen nur die abgegebenen Ja- und Nein- Stimmen.
- (12) Zur Satzungsänderung und zur Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (13) Alle Abstimmungen erfolgen durch Erheben der Hand bzw. einer Stimmkarte.
- (14) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - (14a) Entgegennahme und Bestätigung des Berichtes des Vorstandes;
 - (14b) Entgegennahme und Bestätigung des Berichtes der Rechnungsprüfgruppe;
 - (14c) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;
 - (14d) Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern, Mitgliedern der Rechnungsprüfgruppe, Delegierten zu Verbandsorganen und anderen Funktionsträgern;
 - (14e) Beschlussfassung über die Satzung oder deren Änderungen bzw. Neufassung;
 - (14f) Beschlussfassung über den jeweiligen Jahresabschluss Finanzen und Haushaltsplan mit Festsetzungen der Höhe der jährlich zu entrichtenden Beiträge gemäß § 11 der Satzung, der zu zahlenden pauschalen Aufwandsentschädigung, den Personalkosten u.a. Haushaltsschwerpunkten;
 - (14g) Beschlussfassung über Umlagen im Verband;
 - (14h) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern;
 - (14i) Beschlussfassung über die Wahlordnung der Mitgliederversammlung;

- (14j) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung;
- (14k) Beschlussfassung über die Beitrags- und Gebührenordnung des Verbandes;
- (14L) Beschlussfassung über die Datenschutzordnung (DSO);
- (14m) Beschlussfassung über Ordnungen zur Gestaltung der Verbandsarbeit.
- (15) Der Ablauf der Mitgliederversammlung ist zu protokollieren, vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben und den Mitgliedern in "Textform" innerhalb von vier Wochen zuzustellen. Einsprüche sind innerhalb von vier Wochen nach Zustellung geltend zu machen. Die Protokolle sind zu archivieren.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - (1a) - Vorsitzender des Kreisverbandes,
 - (1b) - 1. Stellvertreter des Vorsitzenden,
 - (1c) - 2. Stellvertreter des Vorsitzenden,
 - (1d) - Vorstandsmitglied für Finanz- und Vermögensverwaltung,
 - (1e) - Vorstandsmitglied für Verbands- und Rechtsfragen,
 - (1f) - Mitglied des Vorstandes,
 - (1g) - Fachberater,
 - (1h) - Mitglied im Stadtkleingartenbeirat,
- (2) Dem Vorstand können bis zu 15 Mitglieder angehören. Die Ausübung mehrerer Aufgabenbereiche durch ein Vorstandsmitglied ist möglich.
 Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung Einzelnen und ins Amt gewählt.
 Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen auf sich vereint.
 Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die erforderliche Stimmenanzahl, findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Ja-Stimmen statt.
 Die Befugnis aus § 26 (2) BGB den Verband gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten und damit die Stellung eines gesetzlichen Vertreters haben die unter (1a) bis (1h) genannten Vorstandsmitglieder.
 Je zwei der unter (1a) bis (1h) genannten Mitglieder sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Verbandes erforderlich, wobei jeweils der Vorsitzende oder ein Stellvertreter mitzuwirken haben.
 Auf die Geschäftsführung der Vorstandsmitglieder finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 662 bis 670 BGB entsprechend Anwendung.
 Ihre Tätigkeit üben sie ehrenamtlich aus.
- (3) Der Vorstand bestimmt zur Umsetzung der ihm durch Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben die Richtlinien der Geschäftsführung u.a. durch den Geschäftsverteilungsplan, die Geschäftsordnung der Vorstandssitzungen, den Jahresplan, die Finanzordnung.
 Er tritt bei Bedarf, jedoch mindestens 4-mal im Jahr zusammen.
 Über jede Besprechung ist ein Protokoll zu fertigen, vom Vorsitzenden oder einem

Stellvertreter und vom Protokollführer zu unterschreiben. Auf der folgenden Besprechung ist es zu bestätigen und 10 Jahre zu hinterlegen.

- (4) Der Vorsitzende oder ein Stellvertreter beruft die Sitzung des Vorstandes schriftlich ein und leitet sie. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 50% seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, anwesend sind. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes, die sich dieser selbst gibt. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Der Vorstand wird auf Dauer von 4 Jahren gewählt, er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Wahl ist nach § 27 (2) BGB widerruflich. Wiederwahl ist zulässig. Kandidatenvorschläge obliegen den Verbandsmitgliedern und dem Vorstand. Wählbar ist jedes Vereinsmitglied der dem Verband angeschlossenen Kleingärtnervereine.
- (6) Der Vorstand beschließt über alle Fragen des Verbandes, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
- (7) Zur Geschäftsführung des Vorstandes gehören u.a.:
 - (7a) die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, wie z.B. der Beschluss über den Jahresplan,
 - (7b) die Berichterstattung aller Vorstandsmitglieder im Vorstand über die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben,
 - (7c) die Auswertung des jährlichen Rechnungsprüfberichtes,
 - (7d) die Erarbeitung und Bestätigung des Jahresabschlusses,
 - (7e) die Umsetzung des jährlichen Haushaltsplanes,
 - (7f) die Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder bzw. den Antrag auf Ablehnung auf der Grundlage § 3 (3) der Satzung,
 - (7g) die Durchführung der satzungsmäßigen Aufgaben bzw. deren Sicherung,
 - (7h) die Auszeichnung von Personen, die sich in besonderem Maße um den Verband verdient gemacht haben. Einzelheiten regelt die von der Mitgliederversammlung beschlossene Ehrenordnung.
- (8) Mitglieder des Vorstandes können an Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen der Kleingärtnervereine teilnehmen und sich zu Fragen und Angelegenheiten, welche die Ziele und Aufgaben des Vereins oder des Verbandes betreffen, äußern.

§ 7 Rechnungsprüfgruppe

- (1) Die Rechnungsprüfgruppe wird von der Mitgliederversammlung für 4 Jahre gewählt und besteht aus drei Mitgliedern. Aus ihrer Mitte bestimmen sie den Vorsitzenden.
- (2) Die Mitglieder der Rechnungsprüfgruppe dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Rechnungsprüfer unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.
- (3) Ihre Aufgaben erstrecken sich auf den Umgang des Vorstandes mit den finanziellen

Mitteln und die Vermögensverwaltung.

- (4) Die Rechnungsprüfung erfolgt nach Abschluss des Geschäftsjahres durch mindestens zwei Prüfer einmal im Jahr. Zusätzlich sind unangekündigte Prüfungen vorzunehmen, die sich auf Stichproben beschränken können.
- (5) Der Mitgliederversammlung ist ein Gesamtbericht durch die Prüfgruppe vorzulegen.
Bei ordnungsgemäßem Prüfergebnis stellt die Prüfgruppe auf der Mitgliederversammlung den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.
- (6) Die Prüfberichte sind dem Vorstand zu übergeben.
- (7) Die Mitglieder der Rechnungsprüfgruppe haben das Recht, mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

§ 8

Geschäftsführung des Verbandes

- (1) Zur Realisierung der Aufgabenstellung des Verbandes und zur Leitung der Geschäftsstelle wird ein hauptamtlicher Geschäftsführer eingesetzt.
Er nimmt an den Versammlungen der Mitglieder und des Vorstandes mit beratender Stimme teil und führt das Protokoll.
- (2) Weiterhin unterhält der Verband zur Umsetzung der Beschlüsse der Organe des Verbandes und für die Beratung der Mitglieder und Kleingärtner eine Geschäftsstelle am Sitz des Verbandes.
- (3) Für die Arbeit der Geschäftsstelle sind der von der Mitgliederversammlung beschlossene Haushaltsplan mit der Höhe der Personalkosten, die vom Vorstand beschlossenen Hauptaufgaben der Geschäftsstelle und der Jahresplan verbindlich.
- (4) Zu den nach (1) und (3) notwendigen arbeitsrechtlichen Entscheidungen hat der Vorstand Beschlüsse zu fassen.

§ 9

Beiräte

- (1) Zur Unterstützung der Mitgliederversammlung und des Vorstandes können Beiräte, zeitlich begrenzt oder unbegrenzt, gebildet werden. Ihnen können aus den Aufgabengebieten des Verbandes, gemäß § 2 der Satzung, Aufgaben übertragen werden.
- (2) Die Bildung von Beiräten obliegt:
 - der Mitgliederversammlung,
 - dem Vorstand.Vorschlagsberechtigt ist der Vorstand.
Mitglieder von Beiräten können nur Kleingärtner der dem Verband angeschlossenen Mitgliedervereine sein. Die Leitung eines Beirates hat in der Regel durch ein Mitglied des Vorstandes zu erfolgen.
- (3) Die Beiräte erarbeiten Empfehlungen, die dem Vorstand bzw. der Mitgliederver-

sammlung zuzuleiten sind.

Der Leiter des jeweiligen Beirates hat dem jeweils Beauftragenden zu berichten.

§ 10 Schlichtungsstelle

- (1) Zur Regelung bzw. Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Mitgliedsvereinen, den Vorständen der Mitgliedsvereine und deren Mitgliedern bzw. zwischen den Zwischenpächtern und den Pächtern besteht im Verband eine Schlichtungsstelle.
- (2) Die Arbeit der Schlichtungsstelle bestimmt sich nach der Schlichtungsordnung des Verbandes. Die Schlichter werden nach erfolgreichem Abschluss einer Schlichter-ausbildung durch den Vorstand berufen.
- (3) Die Mitglieder des Verbandes sowie die Zwischenpächter sollten bei Streitigkeiten gemäß Abs. 1 vor der Anrufung des ordentlichen Gerichts ein Schlichtungsverfahren beantragen. Die Mitgliedsvereine können in ihren Vereinssatzungen entsprechende Bestimmungen bei Streitigkeiten mit den Mitgliedern der Vereine bzw. den Pächtern aufnehmen.

§ 11 Beitrag

- (1) Gemäß BGB § 58 (2) haben die Mitglieder folgende Beiträge zu leisten:
 - (1a) Mitgliedsbeitrag
 - (1b) Umlagen
 - (1c) GebührenMit diesen Beiträgen finanziert der Verband seine Tätigkeit, sowie die Verpflichtungen gegenüber dem Landesverband.
- (2) Der von der Mitgliederversammlung beschlossene jährliche Mitgliedsbeitrag ist nach Rechnungslegung, grundsätzlich bis zum 30. November des Jahres für das Folgejahr, an den Verband zu überweisen.
- (3) Umlagen zur Deckung außerplanmäßigen Finanzbedarfs über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinaus, kann nur die Mitgliederversammlung beschließen. Diese Umlagen können jährlich bis zum 0,5-fachen des Mitgliedsbeitrages betragen und sind nur für den beschlossenen Zweck zu verwenden.
- (4) Die Beiträge sind nach der Beitrags- und Gebührenordnung des Verbandes nach Rechnungslegung zu entrichten.
- (5) Für die Dauer eines Zahlungsverzuges ruhen alle Rechte des säumigen Mitglieds. Bei Überschreitung des Zahlungsziels werden Verzugszinsen in Höhe von 1 % der geschuldeten Summe pro Monat und 15,00 € je Mahnung für zusätzlichen Verwaltungsaufwand fällig und ggf. ein gerichtliches Mahnverfahren oder Klageverfahren eingeleitet. Sämtliche durch den Verzug anfallenden Kosten trägt das säumige Mitglied. Die Zinsforderung wird mit der folgenden Jahresabrechnung bzw. bei Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes sofort fällig.

§12 Generalpächter

- (1) Die in Wahrnehmung seiner Aufgaben und Verantwortung als Generalpächter entstehenden finanziellen Aufwendungen werden durch die Beiträge (§11) der Satzung abgegolten.

§ 13 Aufwandsersatzung

- (1) Jede Mitarbeit im Verband ist ehrenamtlich.
Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Verbandes können eine pauschale Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG in angemessener Höhe erhalten. Über die Höhe entscheidet nach Antragstellung des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Die steuer- und abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten.
- (2) Die pauschale Aufwandsentschädigung ist im Haushaltsplan für das jeweilige Geschäftsjahr zu beschließen. Sofern Haushaltspläne nach dem Beginn des Geschäftsjahres genehmigt werden, gilt der Beschluss rückwirkend ab Beginn des Geschäftsjahres.
- (3) Aufwendungen gemäß § 670, BGB sind zu erstatten.

§ 14 Haftungsbeschränkung

- (1) Ein Mitglied eines Vorstandes, das unentgeltlich tätig ist oder für seine Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung erhält, haftet dem Verband für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Das gilt auch für die Haftung gegenüber Mitgliedern der Vereine.
- (2) Ist ein Mitglied eines Vorstandes nach Absatz 1 einem anderen zum Ersatz in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann es von dem Verband die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Das gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 15 Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit der Tagesordnung:
„Auflösung des Kreisverbandes der Gartenfreunde Schwerin e.V.“
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das vorhandene Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigen, nur für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Es wird zweckgebunden zur weiteren Förderung des Kleingartenwesens den bis zur Auflösung des Verbandes angehörenden Mitgliedern als gemeinnützige Vereine zur Verfügung gestellt.

- (3) Für die Abwicklung gilt der Verband als fortbestehend. Vermögensrechtliche Angelegenheiten hat der Vorstand zu regeln.
- (4) Die Auflösung ist vom Vorstand öffentlich bekannt zu machen.
Die Gläubiger sind darin zur Anmeldung bestehender Ansprüche aufzufordern.
- (5) Das Restvermögen darf nicht vor Ablauf eines Jahres nach öffentlicher Bekanntmachung an die Berechtigten übergeben werden.

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) Alle in dieser Satzung aufgeführten Funktionen gelten unabhängig von ihrer sprachlichen Formulierung für weibliche und männliche Bewerber.
- (2) Der Vorstand wird ermächtigt, eine aus gesetzlichen oder steuerlichen Gründen notwendig werdende redaktionelle Änderung der Satzung vorzunehmen.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ungültig sein, bleiben die anderen Bestimmungen davon unberührt. Anstelle der ungültigen Bestimmung soll eine dem Willen des Verbandes und den gesetzlichen Bestimmungen nach entsprechende Regelung wirksam werden.
- (4) Die Satzung wurde am 22.03.2014 von der Mitgliederversammlung des Verbandes beschlossen.
Diese Satzung ersetzt die Satzung in der bisherigen Fassung vom 20.03.2010 und tritt mit ihrer Eintragung beim Amtsgericht in Kraft.